

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der AdLINK Internet Media AG und der Geschäftsführung der affilinet GmbH über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der affilinet GmbH nach § 293a AktG:

Der Vorstand der AdLINK Internet Media AG und die Geschäftsführung der affilinet GmbH erstatten den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der affilinet GmbH:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 2. März 2006 zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträgerin und der affilinet GmbH als Organgesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. (Anmerkung: In dieser Einladung ist lediglich der Wortlaut des Vertrages abgedruckt).

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der AdLINK Internet Media AG voraus, die auf der für den 12. Juni 2006 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der affilinet GmbH erforderlich, die am 2. März 2006 erfolgte. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der affilinet GmbH wirksam.

Aufgrund der in § 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Vertrages getroffenen Regelung erfolgt die Zurechnung des Einkommens der affilinet GmbH zur AdLINK Internet Media AG im Rahmen der durch den Vertrag begründeten Organschaft bei Vorliegen der vorstehend genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ab dem 1. Januar 2006, 00:00 Uhr.

2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der affilinet GmbH sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, d.h. die affilinet GmbH, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG an den Organträger, d.h. die AdLINK Internet Media AG, abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

§ 1 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages ist die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen. Der Organträger kann aber verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete

andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Die Jahresabschlüsse der Organgesellschaft werden während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages wegen der bestehenden Gewinnabführungsverpflichtung weder einen Jahresüberschuss noch einen Bilanzgewinn ausweisen.

Nach § 1 Abs. 4 des Vertrages kann der Organträger eine Vorabgewinnabführung verlangen.

2.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG sieht der Vertrag die Verpflichtung der AdLINK Internet Media AG vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst - also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung - entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt werden.

2.3 Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung (§ 3 des Vertrages)

§ 3 Abs. 1 regelt die Entstehung und Fälligkeit des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie entstehen jeweils zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Abs. 2 regelt die Erfüllung des Gewinnabführung- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

§ 3 Abs. 3 regelt die Verzinsung zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem tatsächlichen Zahlungsdatum. Für diesen Zeitraum schuldet der jeweilige Zahlungsverpflichtete zusätzlich gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % des jeweils geschuldeten Betrages.

2.4 Vertragsdauer (§ 4 des Vertrages)

§ 4 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrages. § 4 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag rückwirkend am 1. Januar 2006, 00:00 Uhr beginnt.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag erstmals zum 31. Dezember 2011, 24:00 Uhr, gekündigt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag fest abgeschlossen. Die Regelungen zur Mindestlaufzeit von fünf Jahren, d.h. bis zum Ende des Jahres 2011, sind im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden (§ 14 KStG). Sie zeigen ferner, dass mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so soll er sich jeweils um ein Jahr verlängern. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Ferner wird in § 4 Abs. 3 des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und

die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann, gelten. Das vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

2.5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrages)

In § 5 Abs. 1 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Regelung. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 5 Abs. 3 des Vertrages, dass die Kosten des Vertrages durch die Organgesellschaft zu tragen sind.

2.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Geschäftsanteile der affilinet GmbH von der AdLINK Internet Media AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG). Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 AdLINK Internet Media AG

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 8. Oktober 1996 unter der Firma 1&1 Multimedia Service GmbH von der 1&1 Direkt Gesellschaft zur Vermarktung von Informationstechnologien mbH mit Sitz in Montabaur gegründet. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 20. Dezember 1996 wurden die gesamten Geschäftsanteile an die 1&1 Holding GmbH veräußert. Am 17. März 1997 erfolgte die Umfirmierung in 1&1 Online Dialog GmbH, und am 29. September 1999 wurde die Gesellschaft in AdLINK Internet Media GmbH Europe umbenannt. Mit Umwandlungsbeschluss vom 14. Februar 2000 wurde die AdLINK Internet Media GmbH Europe in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und in AdLINK Internet Media AG umbenannt. Die Gesellschaft ist mit der Nummer HR B 5432 beim Amtsgericht Montabaur im Handelsregister eingetragen.

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die AdLINK Internet Media AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die affilinet GmbH.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der AdLINK Internet Media AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 verwiesen.

3.1.2 affilinet GmbH

3.1.2.1 Überblick über die affilinet GmbH

Die affilinet GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. November 1997 nebst Nachtrag dazu vom 23. Februar 1998 zunächst unter der Firma imedia – Gesellschaft für neue Medien mbH mit Sitz in Ebersberg errichtet und am 17. März 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 119 900 eingetragen. Das Stammkapital betrug bei der Gründung DM 50.000,00. Am 24. Mai 2000 wurde das Stammkapital von DM 50.000,00 um DM 25.000,00 auf DM 75.000,00 erhöht (Eintragung im Handelsregister am 23. August 2000) und beträgt nunmehr nach Umstellung auf Euro und einer weiteren Kapitalerhöhung um EUR 1.653,10 am 9. Mai 2003 EUR 40.000,00 (Eintragung im Handelsregister am 12. Juni 2003). Am 4. November 2004 wurde die Umfirmierung in affilinet GmbH beschlossen (Eintragung im Handelsregister am 15. November 2004).

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die AdLINK Internet Media AG ist die alleinige Gesellschafterin der affilinet GmbH und hält somit 100% der Gesellschaftsanteile. Das Stammkapital beträgt EUR 40.000,00 und ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die affilinet GmbH befasst sich satzungsgemäß mit der Entwicklung und dem Vertrieb von Softwarelösungen im Bereich Online-Vermarktung, insbesondere mit dem Betrieb einer Online-Plattform für die Vermarktung von Affiliate-Programmen.

3.1.2.4 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der affilinet GmbH wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 verwiesen.

3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der AdLINK Internet Media AG verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird, die wiederum von der AdLINK Internet Media AG als Management-Holding geführt werden. Dadurch können Leitungsaufgaben bei der AdLINK Internet Media AG gebündelt und effizient wahrgenommen werden. In konsequenter Verwirklichung dieses Holdingkonzepts soll die affilinet GmbH im Wege des Vertragskonzerns in die Konzernorganisation eingebunden werden. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der Vertragskonzern schafft - bei Ergebnisverantwortung der affilinet GmbH im Übrigen - die Möglichkeit, das Interesse der affilinet GmbH auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die affilinet GmbH ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene der Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der AdLINK Internet Media AG konsolidiert werden kann. Nach dem Wechsel vom Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2001 ist eine Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Körperschaftsteuer auch nicht mehr wie bisher durch Gewinnausschüttungen und die damit verbundene Körperschaftsteueranrechnung möglich. Darüber hinaus ist mit der systembedingten Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Holding-Ebene verbunden.

Diese Nachteile können durch die Errichtung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung dafür, dass zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträger und der affilinet GmbH als Organgesellschaft eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden kann, ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages (§ 14 KStG).

Als Folge der Organschaft wird das gesamte Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung dem Organträger zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen des Organträgers andererseits möglich, d.h. unter anderem können Verluste einer Organgesellschaft mit Gewinnen einer anderen Organgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus kann über eine Organschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der AdLINK Internet Media AG auch weiterhin sichergestellt werden.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der AdLINK Internet Media AG (Organträger) und der affilinet GmbH (Organgesellschaft) wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbe- sowie umsatzsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Trotz der Gewinnabführung wird das Einkommen der affilinet GmbH zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt vom Organträger ermittelt. Handelsrechtlich ist der Jahresüberschuss der affilinet GmbH an die AdLINK Internet Media AG abzuführen, vermindert um den Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der affilinet GmbH als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Entsteht ein Jahresfehlbetrag, ist dieser vom Organträger auszugleichen.

Davon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsbilanzergebnis der Organgesellschaft. So führen z.B. steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, steuerfreie Einnahmen und eine handelsrechtliche Rücklagendotierung zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden Einkommen und dem Handelsbilanzergebnis.

Montabaur, im April 2006

Der Vorstand der AdLINK Internet Media AG